

## § 2

*Laufbahnbefähigung für den mittleren eichtechnischen Dienst*

Die Laufbahnbefähigung für den mittleren eichtechnischen Dienst erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst für den mittleren eichtechnischen Dienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

## § 3

*Laufbahnbefähigung für den gehobenen eichtechnischen Dienst*

Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen eichtechnischen Dienst erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst für den gehobenen eichtechnischen Dienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

## § 4

*Laufbahnbefähigung für den höheren eichtechnischen Dienst*

Die Laufbahnbefähigung für den höheren eichtechnischen Dienst erwirbt, wer nach einem nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG geforderten Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studium mindestens drei Jahre lang eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes dieser Laufbahn vermittelt haben muss.

## § 5

*Aufstieg in den gehobenen eichtechnischen Dienst*

Der Aufstieg vom mittleren in den gehobenen eichtechnischen Dienst erfordert als Qualifizierungsmaßnahme eine achtzehnmonatige Einführungszeit, die mit der Ablegung der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eichtechnischen Dienst abgeschlossen werden muss. Der Aufstieg erfordert nicht das Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG muss sich die Beamtin oder der Beamte mindestens im ersten Beförderungsamt befinden. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG müssen Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes vor dem Aufstieg nicht wahrgenommen werden.

## § 6

*Aufstieg in den höheren eichtechnischen Dienst*

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen eichtechnischen Dienstes, die die Bildungsvoraussetzungen des höheren Dienstes nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einem verwaltungswissenschaftlichen, verwaltungsnahen, betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben haben, können in die Laufbahn des höheren eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn die Beamtin oder der Beamte eine mindestens vierjährige Berufserfahrung im gehobenen eichtechnischen Dienst seit Erwerb der Laufbahnbefähigung erworben hat. Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG ist ein Aufstieg aus jedem Amt der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes möglich.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Aufstieg in den höheren Dienst ohne Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst zulassen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte im Endamt der bisherigen Laufbahn befindet. Die Beamtinnen und Beamten sind durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen, die vom Finanz- und Wirtschaftsministerium festgelegt werden, auf die Aufgaben des höheren Dienstes vorzubereiten.

## § 7

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Juli 2014

DR. SCHMID

**Verordnung des  
Regierungspräsidiums Stuttgart  
über das Naturschutzgebiet  
»Steinheimer Becken«**

Vom 28. Mai 2014

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen und anderen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Bestandsschutz
- § 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

§ 14 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) sowie auf Grund von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagd) in der Fassung vom 1. Juli 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645) wird verordnet:

### § 1

#### *Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Steinheim am Albuch, Landkreis Heidenheim, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilgebieten und insgesamt fünf Teilflächen. Das Naturschutzgebiet führt als Ganzes die Bezeichnung »Steinheimer Becken«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> sowie Teil eines Vogelschutzgebiets im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie<sup>2</sup>.

### § 2

#### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat als Ganzes eine Größe von rund 426,1 ha und besteht aus 3 Teilgebieten mit insgesamt 5 Teilflächen.

#### **Teilgebiet I »Klosterberg-Steinhirt«**

Das Teilgebiet I »Klosterberg-Steinhirt« hat eine Größe von rund 66,4 ha und umfasst die nicht überbauten Bereiche des im Zentrum des Steinheimer Beckens gelegenen Hügels einschließlich der nicht überbauten, seinem Hangfuß vorgelagerten Flächen.

#### **Teilgebiet II »Burgstall-Knill-Galgenberg«**

Das Teilgebiet II »Burgstall-Knill-Galgenberg« besteht aus zwei Teilflächen und hat eine Größe von rund 54,9 ha und umfasst Teile des Süd- und Ostrand des Steinheimer Beckens entlang von Stubental und Lertz-

tälchen. Die erste Teilfläche beginnt unmittelbar südlich beziehungsweise westlich von Sontheim im Stubental mit der Erhebung des Burgstall und dem nördlich an diesem anschließenden Ackerland und erstreckt sich in Ost-Nord-Ost-Richtung, wo es zunächst auf den Stubentalhang mit nördlich angrenzendem Acker- und Grünland beschränkt bleibt. Ca. 800 m östlich von Sontheim im Bereich des Knill sind größere Flächen einbezogen. Im Osten des Knillbergs biegt das Teilgebiet Richtung Nord-Nord-West ab und folgt rechtsseitig dem Lertzälchen. Die zweite Teilfläche umfasst den Galgenberg und ist durch die Straße Heidenheim – Steinheim (L1163) von der ersten Teilfläche abgetrennt.

#### **Teilgebiet III »Steinheimer Heide«**

Das Teilgebiet III »Steinheimer Heide« besteht aus zwei Teilflächen, hat eine Größe von rund 304,8 ha und umfasst mit der größeren Teilfläche den östlichen Beckenrand, wobei sich diese Teilfläche – größtenteils vom Beckenboden, manchmal auch höher beginnend – bis hinauf auf die Hochfläche erstreckt. Im Nordwesten endet diese größere Teilfläche an der L1123 und schließt Richtung Osten den Osthang des Busentals mit Buchenwald und Wiesen mit ein. Vom Talboden des Busentals verläuft die Grenze entlang des Waldrandes hinauf auf die Hochfläche zwischen dem Busental im Norden und dem Schnaitheimer Tal im Süden (Mühlhalde, Busenthalhalde). Nach Süden folgt die Schäfhalde. Der Waldrand bildet hier zum Teil die Ostgrenze. Einbezogen sind im Süden und Südosten der überwiegende Anteil des Finkenbusch-Waldes und die seinen talseitigen Trauf säumenden Heideflächen (Lertzäle). Im Südosten sind im Wesentlichen die unbewaldeten Teile des Untertales am Westhang des Rehbergs mit eingeschlossen. Die Süd-Ost-Grenze bildet somit in etwa der Waldrand des Rehbergs. Ausgeklammert sind in dieser Teilfläche der Bereich um das Fliegerheim des Segelfluggeländes »Schäfhalde« und ein Gebäudekomplex nördlich der »Oberen Ziegelhütte«. Nicht einbezogen ist die unmittelbar an das Gebiet angrenzende Ausflugsraststätte »Heiderose« und deren der Gästebewirtung dienende Umgebung. Die erheblich kleinere, nordwestliche Teilfläche liegt im nordöstlichen Beckenrandbereich und reicht von der Hochfläche herunter bis in Siedlungsnähe. Gegliedert wird diese Teilfläche durch das von Norden kommende Hitzinger Tal, das den Zanger Berg im Westen von der Hitzinger Steige im Osten trennt. Dieser Bereich ist auch als »Königsbronner Heide« bekannt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart von 24. Juni 2013 im Maßstab 1 : 25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und flächig rot punktiert sowie in drei Detailkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 24. Juni 2013 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Detailkarten für das Teilgebiet I »Klosterberg-Steinhirt« und Teilgebiet II »Burgstall-Knill-Galgenberg« sind im Maßstab 1 : 2500, die Detail-

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

<sup>2</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36).

karte für das Teilgebiet III »Steinheimer Heide« ist im Maßstab 1 : 3000 dargestellt.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet »Steinheimer Becken« mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet »Albuch« ist mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magentafarben schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### § 3

#### *Schutzzweck*

(1) Schutzzweck ist:

- der Erhalt der durch den Meteoriteneinschlag erzeugten Gesteinslagerung, der Fossilagerstätten und der landschaftsprägenden Geomorphologie des Steinheimer Beckens mit Zentralhügel und Kraterrand, die in erdgeschichtlicher und geologischer Hinsicht international von hohem wissenschaftlichen Interessen sind;
- Der Erhalt und die Entwicklung der Wacholderheiden, Magerrasen und Trockenrasen in unterschiedlicher Ausprägung und der Erhalt beziehungsweise die Förderung reich strukturierter Gehölzbestände, Waldinseln und naturnaher Laubwälder;
- der Erhalt der alten Weidenbäume und der durch die Beweidung und Brennholznutzung geprägten, teils niederwaldartigen Gehölzbestände;
- die Offenhaltung beziehungsweise das Öffnen der Landschaft in einem Maße, dass eine geregelte Schafbeweidung (Huteschafhaltung) auf Dauer möglich ist, wo nötig durch Zurückdrängen von Gehölzsukzession und Bereitstellung benötigter Pferchflächen;
- die Freihaltung von Bebauung;
- der Erhalt und die Entwicklung des Lebensraums der hier vorkommenden Arten, insbesondere der als stark gefährdet und gefährdet eingestuften Arten insbesondere auch jener Arten, welche die Riedflächen im Osten des Teilgebietes I Steinhirt-Klosterberg einnehmen;
- die Verhinderung von Intensivierungsmaßnahmen, Förderung der Extensivierung der Wiesennutzung und Ackernutzung sowie Umbau des Nadel- beziehungsweise Mischwaldes in naturnahen Laubwald zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- der Erhalt des typischen, überwiegend durch Wacholderheiden und andere Grünlandnutzungen geprägten Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft, verbunden mit einer Besucherlenkung, welche die Interessen des Naturschutzes auf Dauer berücksichtigt.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach

Anhang I, insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen »natürliche, eutrophe Seen«, »Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen«, »naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien«, »feuchte Hochstaudenfluren«, »magere Flachlandmähwiesen«, »Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation«, »Hainsimsen-Buchenwälder«, »Waldmeister-Buchenwälder« und »Orchideen-Kalk-Buchenwälder« sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Grünen Besenmooses (*Dicranum viride*) entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie.

Schutzzweck ist ferner die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

### § 4

#### *Allgemeine Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit zu betreten;
2. Hunde auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzungszeit frei laufen zu lassen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
5. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
6. wild lebende Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
7. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Elektrofahrräder mit Tretunterstützung sowie nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige Elektrofahrräder;
8. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
9. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
10. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei *Nutzung der Grundstücke* ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie neue Baumpflanzungen außerhalb des Waldes in FFH-Lebensraumtypen vorzunehmen;
6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden;
7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Magerrasen, Wacholderheiden, Seggenriede und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
8. im Bereich der Wacholderheiden und Magerrasen zu pferchen;
9. im Bereich von Wacholderheiden, Magerrasen und Flachlandmähwiesen land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern; davon ausgenommen ist die zeitweise Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode.

(4) Insbesondere *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. außerhalb von befestigten und den in den Detailkarten besonders ausgewiesenen Wegen zu reiten oder mit gespannten Fahrzeugen zu fahren;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen; von diesem Verbot ausgenommen ist der Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände auf der Schäfhalde sowie derjenige der Modellflugzeuge auf der Schäfhalde, jeweils nur, soweit dieser genehmigt ist;
4. Wasserflächen zum Baden, Bootfahren zu nutzen;
5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen;
7. Geocaches zu verstecken;
8. am Wäldlesfelsen auf dem Steinhirt sowie an den zwei Felsblöcken auf dem Burgstaller Rücken zu klettern.

## § 5

### *Verbote von baulichen und anderen Maßnahmen*

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

## § 6

### *Regeln für die Landwirtschaft*

Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt und die Vorgaben des § 33 BNatSchG beachtet. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erhalten und möglichst gesteigert wird;
2. die Bodengestalt nicht verändert wird;
3. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Magerrasen, Wacholderheiden, Seggenriede und Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden;
6. Streuobstbäume nicht gerodet und bei Verlust ersetzt werden;
7. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Beweidung und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.

## § 7

*Regeln für die Forstwirtschaft*

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. eine einzelstamm- bis kleinflächenweise Bewirtschaftung und Naturverjüngung erfolgt und eine der potenziell natürlichen Vegetation gemäß den Standortverhältnissen entsprechenden Zusammensetzung der Baumarten gefördert wird;
  2. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
  3. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder Gefahr von Insektenkalamitäten gegeben ist.
- (2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht.

## § 8

*Regeln für die Ausübung der Jagd*

(1) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Fallenjagd in trittempfindlichen Bereichen (Flachlandmähwiesen, Wacholderheiden), Hecken und im Bereich der Felsen unterbleibt;
2. keine Futterstellen außerhalb des Waldes in den Bereichen der Flachlandmähwiesen, Wacholderheiden, Hecken und im Bereich der Felsen angelegt werden;
3. Wildäcker außerhalb des Waldes in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. auf Flachlandmähwiesen, Magerrasen und Wacholderheiden keine Kirrplätze angelegt werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfind-

lichen Bereichen (insbesondere Trocken-, Magerrasen, Wacholderheiden, Seggenriede und Röhrichte) und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

Mobile Ansitzeinrichtungen dürfen nur außerhalb trittempfindlicher Bereiche (insbesondere Trocken-, Magerrasen, Wacholderheiden, Seggenriede und Röhrichte) und nur zur kurzzeitigen Bekämpfung von Schadensschwerpunkten aufgestellt werden.

## § 9

*Bestandsschutz*

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 10

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## § 11

*Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status*

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

## § 12

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handel, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4 bis 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handel, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Na-

turschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

### § 13

#### *Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Heidenheim in Heidenheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 14

#### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Landratsamtes Heidenheim als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Heidenheim vom 20. März 1978 für den Landschaftsteil »Steinheimer Becken mit Schäfhalde, Teilen

des Stuben- und Zwerchstubentales mit Nebentälern und angrenzenden Geländeteilen (ausgenommen Ortsbereiche von Steinheim und Sontheim)«, soweit sie im Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung liegt, und die Verordnung des Landratsamtes Heidenheim als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Heidenheim, Gemeinde Steinheim am Albuch, vom 26. Oktober 2004 für die Naturdenkmale »Sprudelkalkfelsen im Steinhirt«, »Quellen mit Sprudelkalkfelsen«, »Lettenhülbe«, »Sprudelkalkfelsen auf dem Steinhirt«, »Kesselhülbe«, »Felswand Galgenberg«, »Brenztal-Oolith-Felsgruppe im Busental«, »Felsengruppe des Burgstalles«, »Feuchtgebiet im Ried«, und »Linsenbrunnen«, soweit sie im Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung liegt, außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Mai 2014

SCHMALZL

#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.